

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 103

6. Schutzmaßnahmenverordnung und Landes-COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung Vergütung von Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz PCR-Gurgel-Selbsttests an 172 Standorten erhältlich

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der derzeit sinkenden Infektionszahlen wurde die 6. Schutzmaßnahmenverordnung des Bundes mit BGBl. II Nr. 537/2021 erlassen und der allgemeine Lockdown unter Sicherheitsmaßnahmen beendet. Der Landeshauptmann hat zusätzlich die Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen. Mit dieser Verordnung wurden zusätzliche Maßnahmen für Vorarlberg festgelegt. Beide Verordnungen sind am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten. Die für Vorarlberg geltenden Vorgaben, welche für die Gemeinden relevant sind, werden in der Folge zusammengefasst dargestellt.

Ausgangsbeschränkungen für Personen ohne 2G-Nachweis:

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, dürfen sich nur noch zu bestimmten Zwecken außerhalb des eigenen Wohnbereiches aufhalten. Darunter fallen neben der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, auch die berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Die Aufzählung der zulässigen Gründe zum Aufenthalt außerhalb des Wohnbereiches finden Sie im § 3 Abs. 1 der Verordnung. Von den Ausgangsbeschränkungen ausgenommen sind auch Kinder bis 12 Jahre.

Abstandsregel:

Beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann. Dabei handelt es laut Gesundheitsministerium nur um eine Empfehlung und keine Pflicht.

Gemeindeorgane:

Sitzungen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sind weiterhin ausgenommen, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen. Die Teilnahme als Besucher:in einer öffentlichen Gemeindevertretungssitzung ist für Personen ohne 2G-Nachweis ein zulässiger Grund den eigenen Wohnbereich zu verlassen.

Gemeindeämter:

Besucher:innen des Gemeindeamtes haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Für das Personal gilt Folgendes: Das Personal darf das Gemeindeamt nur mit einem aktuellen 3G-Nachweis betreten. Zur Kontrollpflicht siehe das Informationsschreiben Nr. 94. Bei mehr als 51 Dienstnehmer:innen im Gemeindeamt ist ein Präventionskonzept zu erstellen sowie darin auch die Vorgaben zur Kontrolle der Nachweise und der Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen darzulegen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Das Personal hat im Gemeindeamt Maske zu tragen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Elementarpädagogischer Bereich, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und für Tagesmütter bzw. -väter:

Das Personal, das sich regelmäßig in der Einrichtung aufhält und über keinen gültigen Impf- oder Genesungsnachweis verfügt, muss einen Nachweis über einen negativen aktuellen PCR- oder Antigentest erbringen. Der Nachweis ist während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung bereit zu halten. Ein Antigentest hat eine Gültigkeit von 24 Stunden ab Abnahme und ein PCR-Test eine Gültigkeit von 72 Stunden ab Abnahme. Zumindest zwei Mal pro Woche muss ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden. Die Pflicht entfällt, sofern PCR-Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Für sonstige Personen, mit Ausnahme der betreuten Kinder, gilt: Alle weiteren Personen haben bei Betreten der Einrichtung einen 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) vorzulegen und während des Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Der 3G-Nachweis entfällt, wenn die Einrichtung bloß kurzfristig, z.B. zur Abholung der Kinder betreten wird. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt aber auch hier. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Diese Regelungen gelten auch für Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und für Tagesmütter bzw. -väter.

Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive:

Nunmehr gilt für alle Kultureinrichtungen (also auch für Museen, Bibliotheken, etc.) die 2G-Regel. Ausgenommen ist die Abholung vorbestellter Waren (z.B. Abholung von Büchern), wobei in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist. Zwischen 5:00 Uhr und 23:00 Uhr dürfen keine Kund:innen die Einrichtung betreten. Strengere Öffnungszeiten gehen dieser Regelung vor.

Sportstätten:

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kund:innen – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 23.00 Uhr betreten wird. Kund:innen von nicht öffentlichen Sportstätten dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt während der Sportausübung. Weiters ist für nicht öffentliche Sportstätten ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, dürfen öffentliche Sportstätten im Freien unter folgenden Voraussetzungen betreten:

- Die Sportausübung darf nur mit bestimmten Personen (gleicher Haushalt, engsten Angehörigen, einzelnen wichtigen Bezugspersonen oder zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen) erfolgen.
- Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden.
- Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.
- Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Bei öffentlichen Sportstätten handelt es sich um allgemein zugängliche Sportstätten wie öffentliche Langlaufloipen, Rodelbahnen, Seezugänge (Eislaufen) etc. Bei der Sportausübung im Freien außerhalb von Sportstätten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung.

Zusammenkünfte, Gelegenheitsmärkte:

Die Regelungen für Zusammenkünfte sind je nach Art der Zusammenkunft unterschiedlich. Gelegenheitsmärkte, an denen Speisen und Getränke konsumiert werden, sind keine reinen Verkaufsmärkte. Bei diesen Gelegenheitsmärkten gelten daher die Regeln über die Zusammenkunft. Eine übersichtliche Zusammenfassung, welche Regelungen bei welcher Zusammenkunft gelten, finden Sie in den [FAQ](#) des Gesundheitsministeriums. Dort finden Sie auch eine Übersicht über die Regelungen für die Gelegenheitsmärkte.

In Vorarlberg sind Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen und im Freien nur mit bis zu 500 Teilnehmern zulässig. Die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen von Veranstaltungen ist nur an Tischen mit maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, die an einem Tisch sitzen, oder Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Dies gilt auch für Gelegenheitsmärkte wie Weihnachtsmärkte. Zusätzlich gilt bei Gelegenheitsmärkten, dass keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden dürfen und auch die Konsumation mitgebrachter alkoholischer Getränke unzulässig ist.

Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive:

Kund:innen dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Dies gilt nicht für die Abholung vorbestellter Waren. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Weiters ist vom dem/der Betreiber:in ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Kontaktdaten der Kund:innen sind zu erheben (siehe dazu auch die Ausführungen unten).

Erhebung von Kontaktdaten:

Betreibende einer Betriebsstätte (Gastgewerbe und Beherbergung), einer nicht öffentlichen Sportstätte, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung (darunter fallen Bäder, Tierparks, Zoos etc.), einer Kultureinrichtung, wie Theater, Kinos, Museen, Bibliotheken, Konzertsäle und -arenen und Verantwortliche für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck einer allfälligen Kontaktpersonennachverfolgung der Bezirkshauptmannschaft die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse) zu erheben. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Anbei finden Sie die 6. Schutzmaßnahmenverordnung, die dazugehörige rechtliche Begründung des Gesundheitsministeriums sowie die Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Vergütung von Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz

Mit den Informationsschreiben Nr. 33 und Nr. 46 wurde über Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz informiert. Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) gebührt Personen, die behördlich abgesondert wurden eine Vergütung für den Verdienstentgang. Wurde ein/e Dienstnehmer:in aufgrund des Epidemiegesetz abgesondert (d.h. unter Quarantäne gestellt), hat die Gemeinde als Dienstgeberin gemäß § 32 EpiG Anspruch auf eine Vergütung für das Entgelt, das die Dienstgeberin dem/der Dienstnehmer:in für jeden Tag der Absonderung weitergezahlt hat. Die Vergütung umfasst auch anteilige Sonderzahlungen, unabhängig davon, wann die Sonderzahlungen ausgezahlt werden sowie geleistete Dienstgeberbeiträge zur Pensionsversicherung.

Nähere Informationen zur Vergütung und den Einbringungsfristen finden Sie auf der [Webseite des Landes](#). Dort finden Sie auch die Online-Formulare für die Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz.

PCR-Gurgel-Selbsttests an 172 Standorten erhältlich

Neben dem Hauptaugenmerk der Erhöhung der Impfquote baut das Land Vorarlberg weiter auf ein niederschwelliges und flächendeckendes Testangebot. Zusätzlich zu den sieben Landesteststationen wird ab Montag, 13. Dezember 2021, das Angebot für PCR-Gurgel-Selbsttests flächendeckend auf 172 Abhol- und Abgabestellen ausgebaut. Neben den 53 Apotheken sind die PCR-Gurgel-Selbsttests nun auch in allen 119 Spar- und Sutterlüty-Märkten kostenlos erhältlich und können dort wieder zur Untersuchung im Labor abgegeben werden.

Die erweiterten Testkapazitäten sind nicht als Alternativangebot zum Impfen zu verstehen. Das zusätzliche Testvolumen dient zum einen der Einhaltung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz, zum anderen kann mit dem PCR-Verfahren eine SARS-CoV-2-Infektion bereits in der Frühphase festgestellt werden und bietet somit auch geimpften Personen eine niederschwellige Testmöglichkeit und zusätzliche Sicherheit.

Für den Gurgeltest braucht es eine Registrierung im Internet über die Seite www.vorarlberg.at/vorarlberggurgelt, wobei keine eigene App notwendig ist. Diese Online-Registrierung berechtigt zum Bezug von Testkits, was mit Sozialversicherungsnummer oder österreichischer Meldeadresse möglich ist. Nach der Registrierung können die Testkits an allen 172 Standorten abgeholt werden.

Wenn die Probe bis 10.00 Uhr in einer der Abgabestellen in der eigens dafür bereitgestellten Einwurfbox eingeworfen wird, soll bis 10.00 Uhr des Folgetages ein Testergebnis vorliegen. Das Ergebnis wird der/dem Untersuchten per SMS-Nachricht mitgeteilt und zusätzlich in die Landesdatenbank und ins EMS (nur positive Ergebnisse) eingemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

